

86.545

**Interpellation Zwygart**  
**Glaubens- und Gewissensfreiheit**  
**Liberté de conscience et de croyance**

*Wortlaut der Interpellation vom 20. Juni 1986*

Der Bundesrat wird um Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Welchen Stellenwert nimmt das christliche Glaubensbekenntnis im Bereich der Staatstätigkeit im Rahmen der verfassungsmässig gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49 BV) im Verhältnis zu anderen Grundrechten ein?
2. Was gedenkt der Bundesrat zu unternehmen, damit der schleichende Substanzverlust christlichen Gedankengutes durch die Nichtanwendung bzw. Uminterpretation von in Kraft stehenden Gesetzen aufgehoben werden kann?
3. Ist der Bundesrat der Auffassung, das Handeln des Staates müsse wertfrei ausgestaltet werden, oder sieht er eine Möglichkeit, insbesondere im Bereich des Leistungsstaates, christliches Gedankengut zu fördern?

*Texte de l'interpellation du 20 juin 1986*

Le Conseil fédéral est prié de répondre aux questions suivantes:

1. En comparaison avec d'autres droits fondamentaux, quelle est, dans le cadre de la liberté constitutionnelle de conscience et de croyance (art. 49 cst.), l'importance attribuée par le gouvernement à la profession de la foi chrétienne dans les affaires de l'Etat?
2. Qu'est-ce que le Conseil fédéral entend entreprendre pour stopper la sape sournoise des idéaux chrétiens par le refus d'appliquer les lois en vigueur ou la volonté de les tourner au moyen d'une interprétation arbitraire?
3. Le Conseil fédéral estime-t-il que l'activité de l'Etat ne doit être soumise à aucune considération éthique ou a-t-il la possibilité de s'engager en faveur de l'idéal chrétien, notamment dans le domaine attribué à l'Etat dispensateur de prestations?

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Basler, Blunschy, Bühler-Tschappina, Chopard, Cincera, Dünki, Hari, Hofmann, Müller-Scharnachtal, Müller-Wiliberg, Nef, Nussbaumer, Oehen, Oester, Ogi, Ruckstuhl, Schmidhalter, Schnyder-Bern, Schwarz, Steffen, Uhlmann, Weber Monika, Weder-Basel, Widmer (24)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 13. März 1986 verbindlich festgestellt, dass der Film «Das Gespenst» von Herbert Achternbusch Art. 261 StGB nicht verletzt. Dieser Entscheid wirft grundsätzliche Fragen zum heutigen Stellenwert des christlichen Glaubens im Rahmen der verfassungsmässig gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49 BV) und im Verhältnis zu anderen Grundrechten auf. Insbesondere stellt sich die Frage des Verhältnisses der sogenannten Kunstfreiheit zur Glaubens- und Gewissensfreiheit. Hat der Bundesrat nicht auch den Eindruck, dass die aktive Glaubensfreiheit zur Ausübung des christlichen Glaubens durch einen starken Ausbau der Rechtssprechung im Bereich der passiven Glaubensfreiheit zunehmend zurückgedrängt wird? Wo sieht er eine Möglichkeit, die kulturelle Identität der Schweiz und ihre Verankerung im christlichen Gedankengut wieder vermehrt zu stärken? Diese Frage stellt sich heute aktueller denn je, weil seit 1874 zwei Voraussetzungen wesentlich geändert haben: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit wird heute zu Recht umfassender verstanden als im letzten Jahrhundert, in dem es vor allem um die konfessionelle Freiheit ging. Durch die

Zunahme der Staatstätigkeit mit dem Ausbau zu einem Leistungsstaat stellen sich heute viel mehr Wertungsfragen für die staatliche Tätigkeit.

So kann man über Jahre hinweg auch in unserem Parlament Vorstösse in Einzelbereichen feststellen.

Das Spannungsfeld etwa zwischen Handels- und Gewerbe-freiheit einerseits und der Glaubens- und Gewissensfreiheit andererseits wird besonders klar an der Problematik der Pornografie und den fragwürdigen Brutalo(-Video-)Filmen. Auch der heutige Leistungsstaat muss zu Wertfragen Stellung nehmen. Dabei ist entscheidend, was für Kriterien dazu die Grundlage bilden. Die christlich-ethische Werthaltung darf aus unserer Sicht nicht ständig an Bedeutung verlieren, da es ein eindeutig bestimmendes Element unserer kulturellen Vergangenheit ist.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 3. September 1986*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 3 septembre 1986*

1. Die in Art. 49 Bundesverfassung garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit bezieht sich nicht nur auf den Schutz des christlichen Glaubensbekenntnisses; vielmehr umfasst sie sämtliche Konfessionen sowie Weltanschauungen, religiöse wie auch freidenkerische.

Das Recht des einzelnen gegenüber dem Staat, in seiner religiösen Ueberzeugung keinen Zwang zu erleiden und seine Glaubensansichten äussern zu dürfen, gilt als fundamentaler Grundsatz jedes staatlichen Handelns. Nach heutigem Verfassungsverständnis sind die Grundrechte untereinander ranggleich. Die Verfassung räumt keinem Grundrecht, auch nicht der Glaubens- und Gewissensfreiheit, Vorrangstellung ein.

2. Der Interpellant spricht in seiner Begründung das tatsächlich bestehende Spannungsverhältnis zwischen der Glaubens- und der Kunstfreiheit an. Es kann nicht Aufgabe des Bundesrates sein, im Rahmen des rechtsstaatlichen Systems getroffene richterliche Entscheide, die allenfalls dieses Spannungsverhältnis widerspiegeln, in Frage zu stellen.

Des weiteren ist der Bundesrat der Ueberzeugung, dass die geltende Rechtsordnung in adäquater Weise eingehalten wird und sieht keinen Anlass zu besonderen Massnahmen.

3. Nach Auffassung des Bundesrates ist staatliches Handeln nie wertfrei; es erfolgt im Spannungsfeld und in der Auseinandersetzung der verschiedenen Wertvorstellungen unserer pluralistischen Gesellschaft. Es steht ausser Frage, dass christliches Gedankengut unseren Staat wesentlich mitbestimmt hat und das heutige politische Handeln prägt. Nach der bundesstaatlichen Kompetenzausscheidung ist die staatliche Kirchenhoheit den Kantonen verblieben. Es ist daher Sache der Kantone, das Verhältnis zu den einzelnen Konfessionen und Weltanschauungen zu regeln und allenfalls deren Gedankengut zu fördern.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag auf Diskussion	offensichtliche Mehrheit
Dagegen	Minderheit

## **Interpellation Zwygart Glaubens- und Gewissensfreiheit**

## **Interpellation Zwygart Liberté de conscience et de croyance**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.545
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1509-1509
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 712

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.